

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

15.01.1924

Geschäftszahl

2Ob850/23

Norm

ABGB §511;

Rechtssatz

Bei einem in Aktien bestehenden Fruchtgenußkapital gehören die Bezugsrechte und die auf Grund dessen angeschafften jungen Aktien dem Eigentümer des Fruchtgenußkapitals und nicht dem Fruchtnießer.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/01/15 2 Ob 850/23

Veröff: SZ 6/11

Rechtssatznummer

RS0015306